

Drucksache zur Information	Status: öffentlich Federführung: FB 30 - Fachdienst Verkehrsbehörde AZ: 30.04/Bi/sch Verfasser/Bearbeiter: Frau Binding
Verkehrswende jetzt! Parkgebühren Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 11.11.2018	
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.02.2019	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Feuerschutz
20.02.2019	Verwaltungsausschuss
26.02.2019	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.
	<i>Zusatzinformation</i>

Der nachfolgende Antrag wurde bereits als Entscheidungsdrucksache mit der DS 16-21/0473 umgedruckt und wird hier nur zur besseren Lesbarkeit wiedergegeben.

Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

1. Die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an den Parkscheinautomaten (ParkGO) wird wie folgt geändert:

	Bisherige Version	Beantragte neue Version
§ 1 Ziffer 2 ParkGO	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten a. Normaltarif: 0,40 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit b. Kurzzeitparktarif: 0,10 € für 15 Minuten Parkzeit.	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten 0,80 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit.
§ 1 Ziffer 3 ParkGO	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Samstag, 9.00 bis 13.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage sowie Adventssamstage.	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag-Samstag, 9.00 bis 18.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.
§ 2 ParkGO	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der

	tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.	Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 16.05.2016 außer Kraft.
--	--	---

2. Die erzielten Mehreinnahmen werden für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Verkehrssektor eingesetzt, z. B. zur Förderung des Radverkehrs, zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zur Förderung der E-Mobilität, zur Förderung des Sharing-Gedankens sowie zur Förderung der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Die letzte Änderung der Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) war im Jahr 2016. Die Parkgebühren wurden 2016 um 60 % erhöht. Mit diesem Antrag sollen die Parkgebühren seit der letzten Erhöhung in 2016 erneut erhöht werden, dieses Mal um 100 %. Darüber hinaus soll der Kurzzeitparktarif entfallen, sowie die gebührenpflichtige Parkzeit von derzeit samstags bis 13 Uhr auf bis 18 Uhr ausgedehnt werden und die gebührenfreien Adventssamstage entfallen.

Bei der Höhe der Parkgebühren ist zu berücksichtigen, dass viele Besucher nach Buchholz i.d.N. kommen, um ihre Einkäufe hier zu erledigen, da sich das Parkgebühreenniveau gegenüber z.B. der Hansestadt Hamburg auf einem niedrigen Niveau befindet. Das Niveau der Parkgebühren in den Innenstädten von Hamburg und Harburg liegt zurzeit bei 2,00 € für 1 Stunde parken. Auch wird der Kurzzeitparktarif von den Bürgern gern genutzt, um den „schnellen“ Einkauf zu erledigen. Mit einer wie beantragten Erhöhung der Parkgebühren und Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkzeit wird Buchholz i.d.N. an Einkaufsattraktivität verlieren. Es besteht die Gefahr der Einkaufsabwanderung aus dem Innenstadtbereich von Buchholz i.d.N. in naheliegende Zentren.

Die Erhöhung der Parkgebühren/Änderung der gebührenpflichtigen Zeiten erfordert eine Anpassung/Änderung der ParkGO. Damit geht einher, dass alle 41 Parkscheinautomaten umprogrammiert und mit neuen Tarifschildern versehen werden müssen. Die Kosten dafür liegen bei ca. 2.300,00 €. Haushaltsmittel sind hierfür im laufenden Haushalt nicht vorgesehen. Darüber hinaus müssen die Verträge mit den Handyparkanbietern angepasst werden.

Bei einer Erhöhung der Parkgebühren würden sich nach Einschätzung der Verwaltung diese entgegen der Annahme des Antragstellers auch nicht nahezu verdoppeln. Mit der Parkgebührenerhöhung aus 2016 um 60 % sind die Parkgebühren von 496.000,00 € auf 734.000,00 € angestiegen. Dies entspricht etwa 48 % Steigerung. Da die Parkgebühreneinnahmen nicht proportional steigen, ist bei einer Erhöhung der Parkgebühren um 100 % somit allenfalls mit einem Anstieg um 65 – 70 % mithin 500.000,00 € zu rechnen.

zu 2.

Der Einsatz der erzielten Mehreinnahmen für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Verkehrssektor (z.B. zur Förderung des Radverkehrs, Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Förderung der E-Mobilität, Förderung des Sharing-Gedankens) wäre grundsätzlich möglich. Gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) dienen die ordentlichen Erträge insgesamt zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen. Eine direkte Zweckbindung gemäß § 18 KomHKVO ist jedoch ausgeschlossen, da es bei dieser Zweckbindung an einer Rechtsgrundlage mangelt.

Fazit:

zu 1.

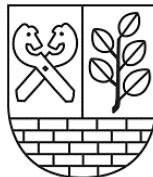
Die beantragte Erhöhung der Parkgebühren und die Änderung der ParkGO zum 01.07.2019 sind aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich durchführbar. Um der Gefahr der Abwanderung der Kaufkraft aus der Buchholzer Innenstadt zu begegnen, wird jedoch empfohlen, von einer derartigen Gebührenerhebung derzeit abzusehen.

zu 2.

Eine Zweckbindung ist aus formalen Gründen nicht zulässig..

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben		Einnahmen	
Umprogrammierung Parkscheinautomaten	ca. 2.300,00 €	Mehreinnahmen Parkgebühren	ca. 500.000 €



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 30 - Fachdienst Verkehrsbehörde AZ: 30.04/Hn/cn Verfasser/Bearbeiter:
Verkehrswende jetzt! Parkgebühren Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 11.11.2018	
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.02.2019	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Feuerschutz
20.02.2019	Verwaltungsausschuss
26.02.2019	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.
<i>Zusatzinformation</i>	

Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i.d.N.:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

1. Die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an den Parkscheinautomaten (ParkGO) wird wie folgt geändert:

	Bisherige Version	Beantragte neue Version
§ 1 Ziffer 2 ParkGO	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten a. Normaltarif: 0,40 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit b. Kurzzeitparktarif: 0,10 € für 15 Minuten Parkzeit.	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten 0,80 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit.
§ 1 Ziffer 3 ParkGO	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Samstag, 9.00 bis 13.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage sowie Adventssamstage.	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag-Samstag, 9.00 bis 18.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag-Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.
§ 2 ParkGO	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fas-

	an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.	sung vom 16.05.2016 außer Kraft.
--	---	---

2. Die erzielten Mehreinnahmen werden für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Verkehrssektor eingesetzt, z. B. zur Förderung des Radverkehrs, zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zur Förderung der E-Mobilität, zur Förderung des Sharing-Gedankens sowie zur Förderung der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsarten.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Verwaltung folgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen in Höhe von ca. 700.000 €.

Anlage:

Antrag der Fraktion Buchholzer Liste im Rat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 11.11.2018



Buchholzer Liste • P. Eckhoff • Däumlingweg 9 • 21244 Buchholz

Stadt Buchholz i. d. N.
Herrn Jan-Hendrik Röhse
Rathausplatz 1
21244 Buchholz

Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i. d. N.

Peter Eckhoff
Mitglied im Rat der Stadt Buchholz i. d. N.

peter.eckhoff@buchholzer-liste.de

Buchholz, 11. November 2018

Antrag: Verkehrswende jetzt!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Röhse,

der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. möge wie folgt beschließen:

Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister		
Eing.	12. Nov. 2018	Uhrzeit
BGM	Dez	FB

(Handwritten: Red circle around '12. Nov. 2018', blue circle around 'Dez', and '30' next to 'FB')

1. Die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO) wird wie folgt geändert:

	bisherige Version	beantragte neue Version
§ 1 Ziffer 2 ParkGO	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten a. Normaltarif: 0,40 Euro je angefangene 30 Minuten Parkzeit b. Kurzzeitparktarif: 0,10 Euro für 15 Minuten Parkzeit.	Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten Parkzeit.
§ 1 Ziffer 3 ParkGO	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag – Freitag, 9.00 bis 18 Uhr Samstag, 9.00 bis 13.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag - Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage sowie Adventssamstage.	Gebührenpflichtige Zeiten sind: a. im Stadtgebiet: Montag - Samstag, 9.00 bis 18.00 Uhr b. auf dem Parkplatz Krankenhaus: Montag - Freitag, 9.00 bis 18.00 Uhr Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.

§ 2 ParkGO	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.	Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Buchholz i.d.N. für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 16.05.2016 außer Kraft.
------------	---	---

- Die erzielten Mehreinnahmen werden für Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Verkehrssektor eingesetzt, z. B. zur Förderung des Radverkehrs, zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zur Förderung der E-Mobilität, zur Förderung des Sharing-Gedankens sowie zur Förderung der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsarten.

Begründung:

An den Presseberichterstattungen der letzten Jahre ist erkennbar, wie dringend Maßnahmen zum Schutze unseres Klimas geworden sind. Die Meldungen vom drohenden Ausmaß der Klimaveränderungen werden von Tag zu Tag mahnender. Es ist notwendiger denn je, schnellstmöglich mit entsprechenden Maßnahmen den katastrophalen Auswirkungen entgegenzusteuern. Dem Verkehrssektor fällt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Verantwortung liegt dabei auch in den Kommunen und somit auch bei der Stadt Buchholz i.d.N. und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat im November 2017 ein Sondergutachten „Umsteuern erforderlich: Klimaschutz im Verkehrssektor“ vorgelegt. Dort heißt es auf Seite 13:

„Verkehrssektor als größte klimapolitische Herausforderung

Der durch menschliche Aktivitäten verursachte Klimawandel hat bereits heute, bei einer globalen Mitteltemperatur, die gegenüber dem letzten Jahrhundert um etwa 1 °C erhöht ist, besorgniserregende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Im Klimaabkommen von Paris wurde das Ziel vereinbart, den Anstieg auf „deutlich unter 2 °C“ zu begrenzen. Gelingt dies nicht, drohen dramatische, irreversible Folgen. Extremereignisse wie die schweren Stürme und Überschwemmungen des Jahres 2017 sollten ein Weckruf für die globale Weltgemeinschaft sein.

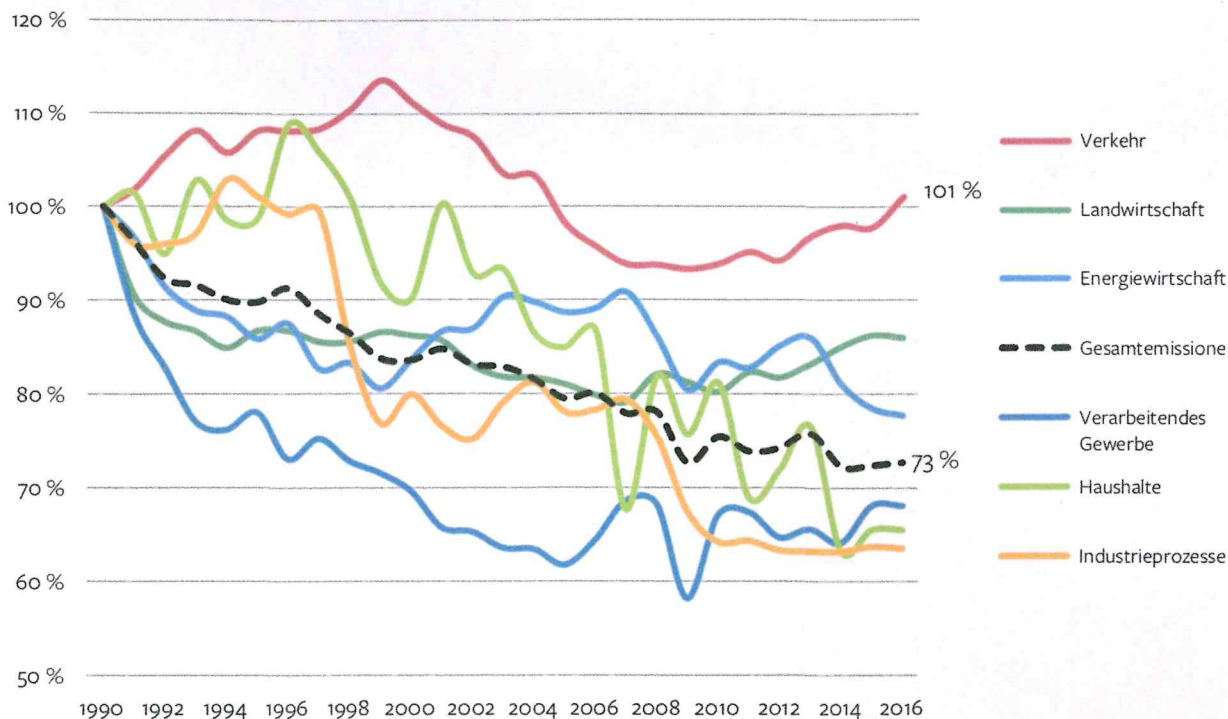
Die Bundesregierung hat sich – ebenso wie die EU – das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 % gegenüber 1990 zu senken. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) empfiehlt eine Minderung um 95 % anzustreben, da Deutschland nur so einen angemessenen Beitrag zu den in Paris vereinbarten Klimaschutzziele leistet. Dafür ist eine umfassende Dekarbonisierung, also ein weitestgehender Verzicht auf die Verbrennung fossiler Energieträger, erforderlich. Dabei stehen alle Sektoren in der Pflicht, ihren Treibhausgasausstoß drastisch zu senken.

Der Verkehrssektor ist derzeit für etwa ein Fünftel der Treibhausgasemissionen Deutschlands verantwortlich. Während in anderen Sektoren seit 1990 zum Teil deutliche Emissionsminderungen erzielt wurden, sind die Emissionen des Verkehrs im gleichen Zeitraum sogar leicht angestiegen (Abb. 1). Der größte Teil der Treibhausgasemissionen stammt dabei aus dem Straßenverkehr. Verbesserungen der Fahrzeugeffizienz sind durch die gleichzeitige Zunahme der Verkehrsleistung, der Motorenleistung und des Gewichts der Fahrzeuge aufgezehrt worden. Spätestens bis zur Mitte des Jahrhunderts sollte auch

der Verkehr nahezu vollständig treibhausgasneutral sein. Angesichts eines knappen verbleibenden Emissionsbudgets, das noch mit den Paris-Zielen vereinbar ist, ist ein unverzügliches und konsequentes Umsteuern erforderlich. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung hat für den Verkehr das ambitionierte Zwischenziel einer Treibhausgasminderung von 40 bis 42 % bis zum Jahr 2030 gesetzt“.

o Abbildung 1

Treibhausgasemissionen ausgewählter Sektoren in Deutschland (1990–2016)



SRU 2017; Datenquelle: UBA 2017h; 2017g

Es bedarf keiner weiteren erläuternden Worte. Wir sind aufgefordert, diesem Rat zu folgen und entsprechend zu handeln. Individuelle Interessen müssen sich dabei den übergeordneten Klimaschutzziele unterordnen. Die Notwendigkeit dafür sollte mittlerweile nicht nur der Verwaltung und Politik, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern einleuchten.

Im Jahre 2017 wurden Parkgebühren von 734.059,79 EUR eingenommen (vgl. Seite 178 des Haushaltsentwurfs Doppelhaushalt 2019/2020, Budget Parkeinrichtungen, Produktkonto 546001-332101, lfd. Nr. 17). Durch Umsetzung dieses Beschlusses ist daher mit Mehreinnahmen in Höhe von mind. 700.000 EUR zu rechnen. Ggf. sind auch die Stellplatzmieten im Kabenhof und dem Parkhaus Süd anzupassen, wobei Pendlerparkplätze hier gesondert zu betrachten sind.

Bei Umsetzung des Beschlusses sind Verwaltung und Politik aufgefordert, im kommenden Jahr 2019 entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

Mit klimafreundlichen Grüßen

Buchholzer Liste für Umwelt, Soziales und Nachhaltigkeit

c/o Peter Eckhoff • Däumlingweg 9 • 21244 Buchholz • info@buchholzer-liste.de • www.buchholzer-liste.de
Konto-Nr.: 90 20 75 49 (Andreas Ziesemer wg. Buchholzer Liste) • Sparkasse Harburg-Buxtehude (BLZ: 207 500 00)